

II-12838 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 30.037/11-III/AMS/12a/94

1010 Wien, den 22. März 1994
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft -

Klappe - Durchwahl

5827/AB

1994-03-09

zu 5965/J

Beantwortung

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten FEURSTEIN, Gatterer und Kollegen
betreffend "Anzeigen nach dem Gleichbehandlungsgesetz"
(Nr. 5965/J)

Zu Ihrer Anfrage teile ich einleitend folgendes mit:

Gemäß § 2c des Gleichbehandlungsgesetzes (GBG) darf ein Arbeitgeber einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

In den Monaten Mai und Juni 1993 hat die Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen Stelleninserate privater Arbeitsvermittler und von Personalberatungsunternehmen in den Printmedien sowie die Veröffentlichungen von Stellenanzeigen in den Arbeitsmarktanzeigen überprüft und nicht gesetzeskonforme Formulierungen entsprechend der Bestimmung des § 10 d GBG bei den Bezirksverwaltungsbehörden zur Anzeige gebracht.

Von knapp 33.000 Stellenangeboten, die in den Arbeitsmarktanzeigen der AMV-Dienststellen geprüft wurden, waren 3,5 % nicht geschlechtsneutral formuliert. Gleichzeitig waren ca. 31.800 so textiert, daß kein Anlaß für Beanstandungen gegeben war. Im Unterschied dazu waren 63 % bzw. 67 % der untersuchten Stelleninserate von privaten Arbeitgebern/innen oder privaten Arbeitsvermittlern/innen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nur an Männer oder nur an Frauen gerichtet.

Frage 1:

"Welche maßgeblichen Gründe gab es für die Feststellung der Frau Bundesministerin Johanna Dohnal, daß 1181 nicht geschlechtsneutral formulierte Ausschreibungen durch die Arbeitsmarktverwaltung erfolgten?"

Antwort:

Es kann angenommen werden, daß Frau Bundesministerin Dohnal auf die Untersuchungsergebnisse der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen besonders hinweisen und damit die Diskriminierung von Frauen aufzeigen wollte.

Frage 2:

"In wievielen Fällen wurde von den Bezirksverwaltungsbehörden festgestellt, daß die Ausschreibungen der Arbeitsmarktverwaltung nicht geschlechtsneutral formuliert waren?"

Antwort:

Im Falle eines Landesarbeitsamtes ist das Verfahren abgeschlossen; es erfolgte eine Ermahnung. Bei einem weiteren Landesarbeitsamt ist das Verfahren derzeit noch nicht abgeschlossen. Vier Landesarbeitsämter wurden von den Bezirksverwaltungsbehörden noch nicht informiert, bzw. es kam bisher zu keinen Strafverfahren. In drei Landesarbeitsämtern gab es keine Beanstandungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Frage 3, 4 und 5:

"In wievielen Fällen kam es zur Durchführung von Strafverfahren?"

"Welche Strafen wurden tatsächlich verhängt (bitte einzeln auflisten)?"

"Wie verteilen sich die Beanstandungen durch die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen auf die einzelnen Bundesländer?"

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 6:

"Nennen Sie die wichtigsten Gründe für die nicht geschlechtsneutral formulierten Ausschreibungen durch die Arbeitsmarktverwaltung"

Antwort:

Die Gründe für die Beanstandungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft lagen einerseits in Stellenausschreibungen, die nicht geschlechtsneutral formuliert waren (Berufsbezeichnung nur in männlicher oder weiblicher Form) und andererseits in Zusätzen, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen (männlicher Bewerber bevorzugt, nur Inländer, nur Inländerinnen, kann auch eine Frau sein, u.ä.).

Der Bundesminister

